

# **Sach\_Glas (Besondere Bedingungen)**

## **Vertragspartner**

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

## **Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Folgeschäden aus Glasbruch (41PA0010)	3
Bruch von Ceran- bzw. Induktionskochflächen (41PH0010)	3
Bruch von Aquarien- und Terrariengläser und deren Folgeschäden (41PH0020)	3
Wintergarten-, Dach- und Balkonverglasungen - auch aus Kunststoff. Glasbausteinen, Kunstverglasungen und Verglasungen vo... (41PP0010)	3
Sonderverglasung (41PP0020)	3

## **Folgeschäden aus Glasbruch**

**41PA0010**

Versichert sind Folgeschäden an in der Polizza versicherte Sachen, wenn diese durch die unvermeidliche Folge eines versicherten Glasbruchs unmittelbar beschädigt oder zerstört werden.

## **Bruch von Ceran- bzw. Induktionskochflächen**

**41PH0010**

Versichert sind Bruchschäden an Ceran- bzw. Induktionskochflächen, auf denen das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird.

Nicht versichert sind der restliche Herdaufbau und der elektrische Teil, der trennbar mit der Ceran- bzw. Induktionskochfläche verbunden ist.

## **Bruch von Aquarien- und Terrariengläser und deren Folgeschäden**

**41PH0020**

Versichert sind Schäden an Aquariengläser und deren Folgeschäden. Aquarien und Terrarien ausschließlich in den Versicherungsräumen laut Polizza. Versicherungsschutz besteht

- für den Bruch der Aquarien- und Terrariengläser;
- für das Lösen der Verklebung von Aquariengläsern und Terrariengläsern;
- für alle Folgeschäden an den versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes durch
  - o den Bruch und/oder das Lösen der Verklebung ausschließlich der Aquarien- und Terrariengläser;
  - o den Austritt von Wasser aus dem Aquarium infolge des Glasbruchs, der Lösung der Verklebung und Bruch der Versorgungstechnik (Pumpen, Filter, Schläuche, etc; innen oder außen liegend) einschließlich unvermeidlicher Folgeschäden daraus an den Sachen und Lebewesen im Aquarium.

Folgeschäden an Gebäudebestandteilen im Ein- bzw. Zweifamilienhaus sind mitversichert, sofern keine andere Versicherung Entschädigung dafür zu leisten hat.

Nicht versichert sind Inhalt und Lebewesen von Terrarien.

## **Wintergarten-, Dach- und Balkonverglasungen - auch aus Kunststoff. Glasbausteinen, Kunstverglasungen und Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen**

**41PP0010**

In Räumen bzw. Bereichen, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt, sind Schäden versichert an Wintergarten-, Dach-, Balkon-, Loggia- und Terrassenverglasungen - auch aus Kunststoff; Glasbausteinen, Kunstverglasungen und Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen.

- Wintergarten-, Dach-, Balkon-, Loggia- und Terrassenverglasungen sind deren Verglasungen, ausser deren Tür- oder Fenstergläser.
- Glasbausteine sind in das Gebäudemauerwerk eingefügte Hohlglasbauelemente.
- Kunstverglasungen sind alle laut Polizza versicherten Gläser, bei denen der künstlerische Wert den Gebrauchswert erheblich übersteigt.
- Verglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen sind die sind Konstruktionsverglasungen von Solar- und Photovoltaikanlagen.

## **Sonderverglasung**

**41PP0020**

Sonderverglasungen sind alle flache Mineral- und Kunststoffverglasungen der Räume am Versicherungsgrundstück die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt, über die Deckung gemäß ABH 2016 Artikel 1 Punkt 5.1 und Besonderer Bedingung 41PP0010 hinausgehend.

Generell nicht versichert sind

- Gebäudeverglasungen, soweit eine andere Versicherung Entschädigung leistet
- Verglasungen von Gewächs- und Treibhäusern ohne Fundament und stabile Konstruktion, die nicht begehbar und nicht für den privaten Gebrauch bestimmt sind
- Beetabdeckungen
- Schutzplatten im Freien